

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:

Judith Lange

Tel.: 0251 591-5721

Fax: 0251 591-714924

E-Mail: judith.lange@lwl.org

Az.: 60-57/027-02-01

14.02.2019

Rundschreiben Nr. 01/2019

Stand: 01.02.2019

Startbeihilfen nach dem SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie die zum 01.02.2019 angepassten Hinweise des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe für die Gewährung von Leistungen aus Anlass der Entlassung aus stationären Einrichtungen (Startbeihilfen)“. Die rechtlichen Regelungen, auf welche Bezug genommen wird, sind am 01.01.2017 (Vermögensfreigrenzen) und am 01.04.2017 (Härteregelung) in Kraft getreten.

Die bisherigen Regelungen werden durch eine wesentliche Neuerung ergänzt, welche sich aus den aktuellen gesetzlichen Grundlagen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz ergibt. Künftig besteht kein Anspruch auf eine Startbeihilfe, sofern der Antragsteller über Vermögen oberhalb der Schongrenze des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. § 1 Nr. 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII verfügt.

Dies gilt sowohl für die Startbeihilfe auf Antrag als auch für die sog. pauschalierte Startbeihilfe beim Wechsel vom stationären Wohnen in das ambulant betreute Wohnen.

In der Folge ist die sog. pauschalierte Startbeihilfe durch die Startbeihilfe auf Antrag zu ersetzen, wenn nachweislich Vermögen des Antragstellers zur (anteiligen) Deckung des Bedarfs vorhanden ist, da dies eine Einzelfallprüfung erforderlich macht.

Am 01.01.2020 treten wesentliche Teile des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, welche die Trennung von existenzsichernden Leistungen in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Fachleistungen der Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der Landschaftsverbände beinhalten. Aus diesem Grunde gelten die in der Anlage beigefügten Hinweise für Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfe nur noch bis zum 31.12.2019, da ab dem 01.01.2020 für diese Einrichtungen vom Landschaftsverband ausschließlich die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Bei den Leistungen der Startbeihilfe handelt es sich hingegen um existenzsichernde Leistungen, für welche der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig wird. Die Leistungserbringung für den Personenkreis nach §§ 67 ff. SGB XII bleibt davon unberührt.

Ich bitte Sie dieses Rundschreiben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Beantragung von Startbeihilfen beauftragt sind, bekannt zu geben.

Dieses Rundschreiben kann mit allen Anlagen als PDF-Dokument abgerufen werden:
<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/rundschreiben>.

Das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 1/2012 wird mit Wirkung zum 01.02.2019 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Jürgen Kockmann